



## Strenge Regeln der EIB für den Umgang mit Offshore-Finanzzentren

Als Finanzierungsinstitution der Europäischen Union gewährleistet die Europäische Investitionsbank, dass die Endkreditnehmer ihrer Finanzierungen die internationalen Standards für die Inanspruchnahme von Offshore-Finanzzentren (OFZ) einhalten.

Die EIB wendet seit 2005 strenge interne Vorschriften für die Inanspruchnahme von OFZ an. Die Bank hat als eine der ersten internationalen Finanzierungsinstitutionen eine Politik für den Umgang mit solchen Hoheitsgebieten (OFZ-Politik) eingeführt.

Derzeit gibt es keine europäische, allgemeine oder international anerkannte Definition für ein OFZ. Aus diesem Grund hat sich die EIB dafür entschieden, sich an die Listen, Einstufungen und Berichte zu halten, die regelmäßig von internationalen, Standards setzenden Organisationen und Institutionen herausgegeben werden. Zu diesen Einrichtungen zählen die Europäische Union (EU), die Vereinten Nationen (UN), der Internationale Währungsfonds (IWF), die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Financial Stability Board (FSB), die Financial Action Task Force (FATF) und das Global Forum der OECD für Transparenz und den Informationsaustausch in Steuersachen.<sup>1</sup>

Die EIB beachtet bei ihren Finanzierungen und beim Abschluss von Verträgen nicht nur die Vorgaben ihrer OFZ-Politik, sondern auch weitere einschlägige Vorschriften und ergreift Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung. Sie duldet unter keinen Umständen rechtswidrige Handlungen wie Korruption, Betrug, heimliche Absprachen, Nötigung, Geldwäsche, Steuerbetrug, schädliche Steuerpraktiken und die Finanzierung terroristischer Aktivitäten. In diesem Zusammenhang sind auch die „Betrugsbekämpfungspolitik“ (2008) und die „Whistleblowing-Politik“ (2009) der EIB zu nennen. Außerdem gelten in der Bank seit langem spezifische Regeln für die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) in möglichen Fällen von Betrug, Korruption oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union.

### Anwendungsbereich der OFZ-Politik der EIB

Die OFZ-Politik gilt für alle Finanzierungsaktivitäten, Mittelaufnahme- und Treasury-Operationen der EIB – d.h. auch für Garantien sowie für Strukturen, die sie im Auftrag und für Rechnung anderer Einrichtungen innerhalb und außerhalb der EU finanziert – die im Zusammenhang mit einem oder mehreren OFZ stehen.

Vor allem kann die OFZ-Politik uneingeschränkt zur Anwendung kommen, wenn a) ein relevanter Geschäftspartner in einem OFZ ansässig ist; b) ein relevanter Geschäftspartner zwar nicht in einem OFZ ansässig ist, sich jedoch im Besitz einer Gesellschaft mit Standort in einem OFZ befindet oder von einer solchen Gesellschaft kontrolliert wird, und/oder c) wenn es einen Fondsmanager gibt, der in einem OFZ ansässig ist – unabhängig vom Sitz des von der EIB unterstützten Fonds.

Jedes Produkt der EIB wird untersucht (z.B. Darlehen, Investmentfonds, Verbriefungen, Treasury- oder Mittelbeschaffungsoperationen), um als „relevante Geschäftspartner“ sämtliche produktspezifischen, wichtigsten Partner zu ermitteln, die:

- möglichen Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche, der Finanzierung terroristischer Aktivitäten, der Steuerumgehung und schädlichen Steuerpraktiken ausgesetzt sind und/oder
- die Bank einem Reputationsrisiko aussetzen können.

Die Bank stellt sicher, dass die relevanten Geschäftspartner laufend überwacht und die Entwicklungen des Tätigkeits- und des Marktumfelds, die die EIB betreffen, stets berücksichtigt werden.

<sup>1</sup> Die EIB kann keine eigene Liste nicht kooperationsbereiter Hoheitsgebiete aufstellen, sondern muss auf die von diesen international anerkannten Einrichtungen erstellten Listen zurückgreifen.



Die EIB toleriert keinerlei Handlungen, die illegalen Zwecken dienen, wie z.B. Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, und wird Projekte nur dann unterstützen, wenn keine Hinweise darauf vorliegen, dass die Vorhaben für illegale Aktivitäten oder schädliche Steuerpraktiken genutzt werden. Vor allem lehnt die Bank jegliche Zusammenarbeit ab, wenn eine Verbindung zu einem OFZ besteht, das als „verbotenes Hoheitsgebiet“ eingestuft ist. Ein Projekt mit Standort in einem verbotenen Hoheitsgebiet außerhalb der EU kann nur gefördert werden, wenn die EIB von der EU ausdrücklich ein Mandat erhalten hat, Entwicklungsprojekte zum Nutzen für die Bevölkerung vor Ort zu unterstützen.

## Entwicklungen im Jahr 2009

Die Schlussfolgerungen des Londoner G-20-Gipfels vom April 2009 zu Offshore-Finanzzentren und vor allem zu nicht kooperationsbereiten und nicht transparenten Hoheitsgebieten veranlassten die EIB zu einer Überarbeitung ihrer Politik für diesen Bereich. Nach intensiven Gesprächen mit den EU-Mitgliedstaaten, maßgeblichen Organisationen mit einschlägiger Fachkenntnis, internationalen Finanzierungsinstitutionen (IFI) und anderen Anspruchsgruppen einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft wurde die neue überarbeitete OFZ-Übergangspolitik der EIB am 14. Juli 2009 vom Verwaltungsrat der Bank genehmigt. Sie kann auf der Website der EIB eingesehen werden.

### Wichtige Aspekte der OFZ-Politik aus dem Jahr 2009

Wie bisher wird die bestehende „Null-Toleranz“ gegenüber Aktivitäten im Zusammenhang mit illegalen Praktiken, wie z.B. Geldwäsche, Finanzierung des Terrorismus, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, bestätigt und unerlaubte Aktivitäten sowie schädliche Steuerpraktiken werden verhindert. 2009 sind die folgenden Aspekte hinzugekommen:

- Bestätigung der bisherigen Linie der EIB, wonach die Zusammenarbeit abgelehnt wird, wenn eine Verbindung zu einem OFZ besteht, das als verbotenes Hoheitsgebiet eingestuft ist und somit auf einer schwarzen Liste steht, es sei denn, ein Projekt ist physisch in einem solchen Hoheitsgebiet angesiedelt und es gibt keine Anzeichen dafür, dass die Operation für illegale Aktivitäten oder schädliche Steuerpraktiken genutzt wird;
- Für alle relevanten Geschäftspartner mit Sitz in einem OFZ gelten strengere Anforderungen in Bezug auf die Offenlegungspflicht in Steuerfragen;
- Für die relevanten Geschäftspartner und die sie kontrollierenden Gesellschaften mit Sitz in OFZ werden strengere Verlegungsvorschriften formuliert, es sei denn, das betreffende Projekt hat seinen Standort in dem verbotenen Hoheitsgebiet;
- Zusätzlich zu der Sperrung von Geschäftspartnern mit Sitz in Hoheitsgebieten, die in einer schwarzen Liste erfasst sind, wird die EIB bei allen Operationen, die ab dem 31. März 2010 genehmigt werden, jeden Vertragspartner, der seinen eingetragenen Sitz in einem Hoheitsgebiet hat, das zwar nicht in einer schwarzen Liste erfasst, aber mangelhaft reguliert ist, verpflichten, seinen Sitz vor der Unterzeichnung der einschlägigen Verträge in ein Hoheitsgebiet zu verlegen, das nicht als OFZ ausgewiesen ist;
- Ab dem 31. März 2010 werden die einschlägigen Verträge der EIB darüber hinaus eine Verlegungsklausel enthalten, die vorschreibt, dass ein Vertragspartner, der in einem Gebiet ansässig ist, das zu einem späteren Zeitpunkt von einer maßgeblichen Organisation als OFZ oder vergleichbares Gebiet eingestuft wird, seinen Sitz in ein nicht als OFZ ausgewiesenes Hoheitsgebiet verlegen muss. Eine solche Verlegung muss innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum der Einstufung des Gebiets als OFZ abgeschlossen sein;
- Bei einer Verletzung dieser Verlegungsvorschriften kann die Bank geeignete Maßnahmen ergreifen, u.a. die Kündigung oder Aussetzung des Kredits und ggf. den Ausschluss von künftigen Operationen der EIB.



Die Bank der Europäischen Union



## Ausblick

Die EIB möchte auch in Zukunft eine Vorbildfunktion im Umgang mit nicht kooperationsbereiten und nicht transparenten Hoheitsgebieten einnehmen.

In Anbetracht der laufenden internationalen politischen Entwicklungen ist die 2009 veröffentlichte überarbeitete OFZ-Politik „vorläufig“. Dies bedeutet, dass die Bank die internationalen politischen Entwicklungen und Konventionen weiter beobachten wird. Sie wird dem Verwaltungsrat zu gegebener Zeit Aktualisierungen vorschlagen, wenn sich die OFZ-Politik und der rechtliche Rahmen der EU oder die Standpunkte der maßgeblichen Organisationen ändern.

Darüber hinaus hat die EIB vor kurzem den Status eines Beobachters beim Global Forum der OECD erhalten und kann damit die Diskussionen über Steuerstandards und die Offenlegungspflicht in Steuerfragen besser verfolgen.

Für weitere Informationen über die EIB siehe [www.eib.org](http://www.eib.org)

### Pressekontakt:

Sekretariat der Presseabteilung

E-Mail: [press@eib.org](mailto:press@eib.org); Tel.: (+352) 43 79 – 21000; Fax: (+352) 43 79 – 61000

### Allgemeine Fragen:

EIB Infodesk

E-Mail: [info@eib.org](mailto:info@eib.org); Tel.: (+352) 43 79 – 22000; Fax: (+352) 43 79 – 62000